

# **Holmer Segelverein Schleswig e.V.**

---

## **Satzung**

in der durch die Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2012 geänderten Form.

### **§ 1**

Der am 3. September 1950 gegründete Holmer Segelverein Schleswig e.V. hat seinen Sitz in Schleswig auf dem Holm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.

### **§ 2**

- (1) Der HSVS e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist das Fördern und der Erhalt des Kahnsegelns, die Ausübung des Segelsports, des Motorbootsports sowie die Ausbildung der Jugend in diesen Sportarten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kreissportverband Schleswig-Flensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Sport- und Jugendarbeit zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (5) Der Verein führt als Stander einen Wimpel mit weißem Fisch und gelbem Dreieck auf blauem Grund (siehe Anlage 1).
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

- (1) Der HSVS e.V. hat folgende Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Jugendmitglieder

Aktive und passive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen oder Personenvereinigungen begründet werden.

Passive Mitglieder unterstützen und fördern den HSVS e.V. in seinen Zwecken. Als passives Mitglied wird auf Antrag geführt, wer nicht aktiv am Bootssport im HSVS e.V. teilnimmt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand im mindestens 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder entscheidet.

- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nur aufgrund besonderer Verdienste um den HSVS e.V. in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Aussprache über den Antrag ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Jugendliche Mitglieder können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Jugendabteilung bleiben. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können sie auf Antrag als Vollmitglied übernommen werden. Die Mitglieder der Jugendabteilung sind weder stimm- noch wahlberechtigt im Sinne des § 6 (7) dieser Satzung. Sie haben ihre eigene Jugendordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung durch den Vorstand des HSVS e.V. bestätigt sein muss, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Austritt aus dem HSVS e.V. kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.
- (5) Bei Vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder bei Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages von mehr als einem Jahresbeitrag kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss der Mitgliedschaft schriftlich festsetzen.

#### **§ 4**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag und bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe des doppelten Jahresbeitrages erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres – spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zu leisten.
- (3) Wirtschaftlich schwachen Mitgliedern kann der Beitrag und die Aufnahmegebühr vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kassenwart auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder, die in den HSVS e.V. übernommen werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (5) Die Mitglieder unter § 3 a) und d) sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen, über deren Zeitpunkt und Umfang der Vorstand entscheidet. Der Vorstand entscheidet zugleich über die Höhe der Geldentschädigung, die in Fällen zu zahlen ist, in denen das Mitglied die Arbeitsleistung nicht erbracht hat.

## § 5

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Takelmeister, dem Regattawart und dem Jugendwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sollten auf dem Holm in Schleswig wohnhaft sein. Der Vorstand entscheidet über notwendige Ausgaben. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In geraden Kalenderjahren sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Takelmeister, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Regattawart zu wählen.
- (4) Der Jugendwart wird alle zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt und ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu bestätigen.
- (5) Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten auf sich vereint. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein neuer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## § 6

- (1) Die in der Zeit vom 01. Januar bis 31. März jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen:
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes, Kassenbericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
  - c) Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung des Jahresprogramms
  - e) Beschlussfassung über Ordnungen
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Auch ohne Einhaltung der Frist und ohne Wahrung der Schriftform können Anträge der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, sofern sich hiergegen aus der Mitgliederversammlung nicht Widerspruch von mindestens  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten erhebt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen ist. Stimmrecht haben die aktiven Mitglieder, die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Das Stimm- und Wahlrecht wird durch Handaufheben ausgeübt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Von der Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 7

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Schleswig, 17. Februar 2012

1. Vorsitzender  
Walter Rolfs

2. Vorsitzender  
Gonne Rolfs

Kassenwart  
Carsten Petersen